

Staatliche Neuregelung der Bierbesteuerung.

Zu dem Komplex der von der Finanzverwaltung beschlossenen Steuermaßnahmen, welche zur vollen Deckung des Zinsendienstes der Kriegsanleihen dienen sollen, gehört auch die Neuregelung der Biersteuer, die auf 1 Krone 10 Heller pro Hektoliter erhöht wird, aus deren Ertrag jedoch die bisherigen Ueberweisungen an die Landesfonds erfolgen werden. Die Biersteuer wird demnach zur Gänze an den Staat geleistet, und es werden die Landeszuschläge und außerordentlichen Zuschläge, mit welchen die Staatssteuer bisher belastet war, verschwinden. Diese Reform der Biersteuer war bereits in dem im Juni dieses Jahres eingebrachten ungarischen Budgetprovisorium in Aussicht gestellt. Dasselbe enthielt bereits die Bestimmung, daß die Biersteuer auf 110 Heller von dem Tage an erhöht werde, in welchem der gleiche Biersteuersatz in Oesterreich eingeführt wird. Dabei war der Hinweis, daß die Einhebung der Landeszuschläge aufhören könne, sofern die betreffenden Länder seitens des Staates eine ebensolche Vergütung erhalten, welche der Summe der Einnahmen entspricht. Infolgedessen sei in Oesterreich die Möglichkeit vorhanden, daß durch Erhöhung der staatlichen Biersteuer der Landeszuschlag mit der staatlichen Biersteuer vereinigt werde. Das geschieht nun in der Tat, und im Zusammenhange damit wird wie in Ungarn die staatliche Biersteuer von bisher 34 Heller auf 1 Krone 10 Heller pro Hektoliter erhöht. Die Reform in der Bierbesteuerung tritt bereits am 1. September d. J. in Kraft.

Die neue Biersteuer.

Die kaiserliche Verordnung betreffend die Änderung einiger Bestimmungen über die Bierbesteuerung und Ueberweisungen aus dem Ertrage der Biersteuer an die Landesfonds lautet:

Artikel I.

Der erste Teil der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. V. Nr. 120, wird abgeändert, beziehungsweise ergänzt, wie folgt:

Das Ausmaß der Biersteuer.

§ 1 hat zu lauten: „Bierwürze, das ist jede zuderhaltige Flüssigkeit, aus welcher mittels der gäulichen Gärung Bier erzeugt werden kann, der aber ein Gärmittel noch nicht beigegeben worden ist, unterliegt bei der Erzeugung der Biersteuer im Ausmaß von 1 K. 10 S. für jedes Hektoliter und jeden Grad Extrakt nach dem hundertteiligen Saccharometer (Hektolitergrad Extrakt). Es wird jedoch von den in einer Brauerei innerhalb einer Betriebsperiode, das ist während der Zeit vom 1. September des einen bis Ende August des nächstfolgenden Jahres, erzeugten ersten 10,000 Hektolitergraden Extrakt die Biersteuer mit 88 S., von den nächstfolgenden 20,000 Hektolitergraden Extrakt mit 94 S., von den nächstfolgenden 20,000 Hektolitergraden Extrakt mit 1 K., von den nächstfolgenden 20,000 Hektolitergraden Extrakt mit 1 K. 5 S. eingehoben.“

§ 16 erhält folgenden neuen, sechsten Absatz: „Es ist verboten, dem fertigen Bier Stoffe, welche die Qualität des Erzeugnisses zu ändern geeignet sind, zuzusetzen. Der Finanzminister ist ermächtigt, unter den zum Schutz des Staatschahes erforderlichen Bedingungen und Vorrichtungen Ausnahmen von diesem Verbot, jedoch nur zur Herstellung diätetischer Getränke, zuzulassen, welche im fertigen Zustand einen Extraktgehalt von mindestens 15 Saccharometergraden haben.“

§ 18 erhält folgenden neuen, sechsten Absatz: „Der Finanzminister ist ermächtigt, für Bier, welches in der Brauerei verdirbt oder in diese in verdorbenem Zustand zurücklangt, die Biersteuer unter den zum Schutz des Staatschahes erforderlichen Bedingungen und Vorrichtungen vergüten zu lassen.“ Der siebente Absatz des § 22 (Barzahlungsdiskonto) wird gestrichen.

Die Rückvergütungen beim Export.

§ 23 hat zu lauten: „Unter den zum Schutze des Staatschahes erforderlichen Bedingungen und Vorrichtungen wird für das über die Zolllinie ausgeführte Bier, wenn es genießbar ist und entfohlenfäuert mindestens 2% Saccharometergrade zeigt, die Steuer rückvergütet, und zwar: 1. an jedermann, der solches Bier ausführt, ohne Berücksichtigung des Extraktgehaltes der Stammwürze (das ist der Bierwürze, aus welcher das Bier stammt) für jedes Hektoliter mit 11 K.; 2. an die Biererzeuger, entweder a) nach dem durchschnittlich auf ein Hektoliter fallenden Extraktgehalt der in den letzten sechs Monaten vor der Ausfuhr erzeugten Bierwürzen, für jedes Hektoliter und jeden Saccharometergrad des durchschnittlichen Extraktgehaltes mit 1 K. 10 S.; die Ermittlung des durchschnittlichen Extraktgehaltes hat in der Weise zu geschehen, daß die Gesamtmenge der erzeugten Hektolitergrade Extrakt durch die Gesamtzahl der erzeugten Hektoliter Bierwürze geteilt wird, oder b) nach dem vollen versteuerten und durch die amtliche Untersuchung des Bieres nachgewiesenen ursprünglichen Extraktgehalt der Stammwürze für jedes Hektoliter Bier und jeden Saccharometergrad dieses Extraktgehaltes mit 1 K. 10 S.“

Für Bier, welches innerhalb der ersten zwei Monate nach Wirksamkeitsbeginn dieser kaiserlichen Verordnung über die Zolllinie ausgeführt wird, wird die Vergütung in den unter § 2 angeführten Fällen anstatt zum Satz von 1 K. 10 S. mit 1 K. gewährt.

Für die durch Gärung, Lagerung usw. entstehende Schwendung an der versteuerten Bierwürze werden 6% Prozent der jeweilig entfallenden Steuer rückvergütung zurückbezahlt.“

Die Strafen bei Gefällsübertretungen.

§ 24 wird durch folgende Absätze ergänzt: „Bezüglich der Biersteuer wird das Strafmaß der nachfolgenden Paragraphen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen abgeändert wie folgt:

für	344	...	auf	10 bis	400 K.
"	348	...	"	10 "	400 "
"	452	...	"	10 "	1000 "
"	453	...	"	10 "	400 "
"	456	...	"	100 "	2000 "
"	458, Abs. 2	...	"	100 "	5000 "

Der Zeitraum der Verjährung der durch ein Strafverkenntnis noch nicht ausgesprochenen Strafen für Uebertretungen der Biersteuervorschriften wird mit drei Jahren festgesetzt.“

Nach § 29 wird folgender Paragraph angefügt:

d) für Uebertretungen des Verbotes des § 15, sechster Absatz.

§ 30. Die Uebertretung des Verbotes des Absatzes fremder Stoffe zu fertigem Bier wird als schwere Gefällsübertretung gestraft. Die Strafe ist mit 20 K. für jedes Hektoliter Bier, zu welchem der Zusatz stattgefunden hat, zu bemessen.“

Nachbesteuerung.

Artikel II.

Unternehmer von Bierbrauereien und Inhaber von selbständigen, das sind nicht auf Rechnung einer österreichischen Brauerei betriebenen Bierniederlagen, deren Hauptgeschäft der Absatz von Bier an Wiederverkäufer bildet, sind, wenn sie am 1. September 1916 einen Vorrat von mehr als fünf Hektoliter Bierwürze oder Bier besitzen, verpflichtet, längstens am 2. September 1916 der zuständigen Finanzwachabteilung den Ort und die Räume der Aufbewahrung des Bieres (Bierwürze) sowie die Menge desselben in Hektolitern schriftlich anzuzeigen, den Finanzorganen die Erhebung der Vorräte zu gestatten und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Nachsteuer für den ganzen Vorrat zu entrichten. Die Nachsteuer beträgt 8 K. für je ein Hektoliter. Die näheren Bestimmungen über die Feststellung der nachsteuerpflichtigen Vorräte, über die Vorschreibung und Entrichtung der Nachsteuer werden im Verordnungswege erlassen.

Die für das nachsteuerpflichtige Bier nachweislich entrichtete Landesaufgabe auf den Verbrauch von Bier wird, insoweit die Landesaufgabe gleichzeitig mit dieser kaiserlichen Verordnung außer Wirksamkeit tritt, von der vorgeschriebenen Nachsteuer in Abzug gebracht. Die Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung oder die Anmeldung einer um mehr als fünf Prozent geringeren Menge als der vorhandenen wird mit dem vier- bis achtfachen Betrage der der Verkürzung ausgefallenen Nachsteuer bestraft. Andre Unrichtigkeiten in der Anmeldung, die sich nicht auf die Biermenge beziehen, werden mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 100 K. geahndet. Für Gebräute, welche vor dem 1. September 1916 angemeldet wurden, deren amtliche Erhebung aber erst nach dem 31. August 1916 stattfindet, ist die Biersteuer unter Anrechnung des bei der Anmeldung entrichteten oder vorgeschriebenen Betrages nach Artikel I dieser kaiserlichen Verordnung zu bemessen.

Artikel III.

Soweit am 1. September 1916 vertragmäßige Verpflichtungen über die Lieferung von Bier bestehen,